Hauptverhandlung, auf seine Verteidigung vorbereiten und damit zur Beschleunigung und Konzentration sei-nes Strafverfahrens beitragen zu können. Wird dem vorbereiten dem Außerachtlassung unter der Beschuldigten Vorschrift des § 180 StPO diese Möglichkeit nicht gegeben, Strafverfahren neben dem unser demokratisches Prinzip der Beschleunigung beherrschenden zentration des Verfahrens auch der elementare Grund-Verteidigung satz des Rechts auf verletzt. Die Verletzung der Vorschrift des § 180 StPO islt daher ein grober Verstoß gegen das Recht des Angeklagten auf Verteidigung und muche gemäß § 291 Ziff. 5 SltPO notwendig die Aufhebung des angefochtenen Urteils zur Folge haben. Die Sache war an das Bezirksgericht zurückzuverweisen.

Gesettzesverletzung beweist, daß das ihm obliegende Verantwortung nicht festgestellte Die Bezirksgericht die ihm obliegende Verantwortung ernst genug genommen hat, die Hauptverhandlung nicht nicht sorgfältig vorbereitet und sich mit den Prinzipien un-serer Strafprozeßordnung nicht hinreichend vertraut vertraut gemacht hat.

Auch der Verteidiger des Angeklagten, der, Oberste Gericht bereits in seinem Urteil vom 28. November 1952 — 1 a Ust 36/52 — (NJ 1952 S. 616) ausgeführt hat, zur aktiven Mitwirkung an der Durchführung des Strafverfahrens verpflichtet isit, hätte bei sorgfältiger Vorbereitung der Verteidigung die Gesetzes-verletzung feststellen und das Bezirksgericht rechtzeitig darauf hinweisen müssen.

# §§ 82, 222 Abs. 3 StPO; §§ 63 ff. RAGebO.

- 1. Dem Pflichtverteidiger steht auch für den Verhandlungstag, an dem das Urteil verkündet wird, die volle Gebühr gemäß § 64 RAGebO zu.
- 2. Von der im § 222 Abs. 3 StPO gegebenen Möglichkeit, die Hauptverhandlung zum Zwecke der Urteilsverkündung zu unterbrechen, ist nur in den dringendsten Fällen Gebrauch zu machen.

#### OG. Beschl. vom 21. Februar 1953 — lb Wst 1/53.\*)

In dieser Strafsache fand die Hauptverhandlung am 11., 12. und 13. November 1952 statt. Die nach der RAGebO den Verteidigern zustehenden Gebühren wurden am 14. und 17. November 1952 zur Liquidation gestellt. Die von beiden Anwälten für den 13. November 1952 beantragte Verhandlungsgebühr wurde vom Sekretär der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts mit der Begründung abgelehnt, daß an diesem Tage keine Verhandlung stattgefunden habe, sondern lediglich das Urteil verkfündet worden sei verkündet worden se

Dagegen haben die Rechtsanwälte Erinnerungen eingelegt.

Dagegen haben die Rechtsanwälte Erinnerungen eingelegt.

Durch Beschluß des Bezirksgerichts vom 15. Dezember 1952 sind die Erinnerungen zurückgewiesen worden.

Die Zurückweisung wird im wesentlichen damit begründet, daß unter den Bedingungen des planmäßigen Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik die Verwaltungskosten gesenkt werden müßten und . daß der bisherige Standpunkt, wonach auch für den Tag, an dem lediglich das Urteil verkündet wurde, die volle Gebühr nach § 64 RAGebO fällig wird, formal sei. Die Angeklagten hätten das Urteil angenommen, so daß die Anwälte an diesem Tage nur eine geringe Tätigkeit entwickelt hätten, die mit den Gebühren für die beiden Verhandlungstage abgegolten sei.

Dagegen haben die Rechtsanwälte rechtzeitig Beschwerden erhoben.

Die Beschwerden mußten Erfolg haben.

#### Aus den Gründen:

Bestimmungen der Strafprozeßordnung den über Hauptverhandlung zur gewissenhaft Durchführung die der ergibt sich, zur gewissenhaften Wah verpflichtet ist, während daß jeder Verteidiger Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet ganzen Dauer der Hauptverhandlung der zu der die Urteilsverkündung als ein durchaus nicht unwe-sentlicher Teil gehört — anwesend zu sein. Dabei besteht auch kein Unterschied, ob der Angeklagte in der Hauptverhandlung Wahleinem von oder einem Pflichtverteidiger vertreten wird. Die Anwesenheit Urteilsverkündung Verteidigers während der einmal schon deshalb erforderlich, um die Interesser des von ihm vertretenen Angeklagten in vollem Um-fange wahrzunehmen, und zum anderen, um zu der der prinzipiellen Beschleunigung und Konzentration des wie sie unsere Strafprozeßordnung Verfahrens, sieht, beitragen zu können. Daraus ergibt sich, daß der Anwesenheit des Verteidigers während der Urteils-verkündung, die die Verlesung der Urteilsformel und die in der Beratung fixierte und von allen Richtern

unterschriebene Begründung zum Inhalt hat, nicht nur Bedeutung zukommt. Schon eine formelle auf Bestimmungen über die Einlegung der Berufung der Verteidiger im Strafverfahren auch während hat der der Urteilsverkündung eine verantwortungsvolle Tätig-keit zu entwickeln, damit er an Hand der verkündeten dem Angeklagten wegen des weiteren Verfahrens beratend zur Seite stehen oder Urteilsgründe Verlaufs des gegebenenfalls die Begründung für die Berufung sofort vorbereiten kann.

dem Pflichtverteidiger Tätigkeit ist Diese gemäß § 82 StPO nach den Bestimmungen der §§ 63 ff. RAGebO zu vergüten.

Den Ausführungen des Bezirksgerichts, daß die Verwaltungskosten unter den Bedingungen des planmäßigen Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demo-Möglichkeit gesenkt kratischen Republik nach werden müssen, ist vorbehaltlos beizupflichten. Die Gerichte können jedoch erheblich zur Senkung der Verwaltungs-Gerichte kosten und damit zur Durchführung eines strengen Sparsamkeitsregimes beitragen, wenn sie z. B. von der im § 222 Abs. 3 StPO gegebenen Möglichkeit der Unterbrechung der Hauptverhandlung zum Zwecke der Fällen Urteilsverkündung nur in den dringendsten Gebrauch machen und die Urteilsverkündung ohne Inanspruchnahme eines eigens dafür vorgesehenen Vervornehmen. Die fälligen Gebühren des handlungstages Verteidigers aber von Prozeßverlauf abhängig einer sichtbaren Tätigkeit im dem zu machen, dient nicht Aufbau des Sozialismus, sondern steht unseren neuen Arbeitsmethoden und damit unserer sozialistischen Gesetzlichkeit entgegen.

### Zivilrecht

§ 9 GVG.

- 1. Zur rechtlichen Natur der durch die Verwaltungsbehörde angeordneten Treuhandschaft.
- 2. Für die Geltendmachung von Ansprüchen des Ge-Räumung der Geschäftsräume, Geschäftsinventar, Rechnungsleschäftsinhabers auf Aushändigung von Auskunfterteilung nach Beendigung und Treuhandverhältnisses ist der Rechtsweg unzulässig.
- Eine Verpflichtung des Treuhänders im Innenverhältnis besteht nur gegenüber der Verwaltung.

OG, Urt. vom 25. Februar 1953 — 2 Zz 1/53.

OG, Urt. vom 25. Februar 1953 — 2 Zz 1/53.

Der Kläger wurde Anfang 1949 wegen eines Wirtschaftsverbrechens in Haft genommen. Über seinen Betrieb — ein Fuhrund Kohlenhandelsunternehmen — wurde auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft, mit Bestätigung des Kreisrates, von der Gemeinde Sch. die treuhänderische Verwaltung angeordnet. Mit der Ausübung dieser Verwaltung wurde die verklagte Genossenschaft Anfang März 1949 beauftragt. Am 23. Januar 1950 ist der Kläger aus KRG Nr. 50 verurteilt worden; eine Einziehung seines Betriebes wurde nicht ausgesprochen. Die Staatsanwaltschaft beim LG hat am 5. Juli 1950 einen Beschluß erlassen, in dem es heißt, daß die treuhänderische Verwaltung wieder aufgehoben wird. Inzwischen hat der Kläger, dessen Gewerbeerlaubnis im Juni 1950 widerrufen wurde, im Frühjahr 1950 der Verklagten ein Pachtangebot gemacht, welches aber nicht zum Abschluß eines Vertrages führte.

Der Kläger hat mit der Behauptung, die Verklagte habe bis

Der Kläger hat mit der Behauptung, die Verklagte habe bis zum 5. Juli 1950 die treuhänderische Verwaltung innegehabt, Klage erhoben mit dem Antrag, die Verklagte zur Räumung der Geschäftsräume, Herausgabe des Inventars, Rechnungslegung und Erteilung von Auskunft über die seit dem 1. Februar 1950 abgeschlossenen Geschäfte zu verurteilen.

Das LG hat nach dem Klageantrag erkannt. Die Berufung der Verklagten wurde vom OLG zuückgewiesen.

Gegen beide Urteile richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts.

Dieser Antrag ist begründet.

## Aus den Gründen:

Beide Gerichte sind der unrichtigen Auffassung, zwischen den Parteien zivilrechtliche Beziehungen bestehen, aus denen sich die Ansprüche des Klägers herzu deren Geltendmachung der Rechtsweg leiten und

Diese Auffassung verstößt gegen die Grundsätze, die as Oberste Gericht zur Frage der Zulässigkeit des das Oberste Rechtsweges bei Ansprüchen gegenüber ausgesprochen hat (Urteil vom 9. April Treuhändern Bd. 1 S. 303). In diesem Urteil ist ausgeführt, daß der mit der Verwaltung vorläufig beschlagenschaft. mögens Beauftragte von seiner Bestellung an nur der Verwaltungsbehörde gegenüber weisungsgebunden und nur ihr gegenüber verpflichtet ist, den verwalteten Gegenstand betreffende Auskünfte und Leistungen zu bewirken. Die Einsetzung ist eine behördliche Maß-

<sup>\*)</sup> vgl. hierzu die Anm. von Nathan zu dem BesChl. des BG Cottbus in NJ 1953 S. 221.